

Satzung zum Jugendbeirat der Gemeinde Grafrath

Satzung

Die Gemeinde Grafrath erlässt aufgrund des Art. 20 a und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

Präambel

Der Jugendbeirat der Gemeinde Grafrath ist ein parteipolitisch unabhängiges Gremium mit dem Ziel, die Interessen aller Jugendlichen in Grafrath zu vertreten.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Grafrath richtet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger einen Jugendbeirat ein. Der Jugendbeirat versteht sich als Bindeglied zum Gemeinderat und berät den Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse in jugendrelevanten Belangen.
- (2) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (3) Der Jugendbeirat wird nach außen durch die/den Jugendbeiratssprecher/in bzw. im Vertretungsfall durch die/den stellvertretende/n Sprecher/in vertreten.

§ 2

Wahlversammlung, Zusammensetzung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Grafrath innehaben und das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 19. Lebensjahr, vollendet haben. Das Wahlrecht können alle anwesenden Personen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ausüben.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - 5 gewählte minderjährige Beisitzer, zu wählen in der Wahlversammlung
 - 2 gewählte volljährige Beisitzer, zu wählen in der Wahlversammlung
 - einer/einem vom Gemeinderat bestellten Referentin/Referenten für Jugendarbeit.
- (3) Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt gemäß Melderegister auf dem Postweg durch die Gemeinde. Zusätzlich wird eine Information über die Wahlversammlung im Mitteilungsblatt erfolgen. Die Eingeladenen haben am Abend der Wahlversammlung die Möglichkeit, sich als Kandidatinnen/Kandidaten zum Jugendbeirat aufstellen zu lassen.
- (4) Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt in geheimer Wahl in der Wahlversammlung. Jeder Wähler/jede Wählerin hat maximal 5 Stimmen für die Wahl der minderjährigen Beisitzer und maximal 2 Stimmen für die Wahl der volljährigen Beisitzer gemäß Absatz 2.

Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass der Name der Bewerber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise notiert wird. Ein Bewerber darf nicht mehr als eine Stimme erhalten. Stimmzettel, auf denen die maximale Stimmenzahl überschritten wurde, sind ungültig.

- (5) Die 5 Sitze der minderjährigen Beisitzer und die 2 Sitze der volljährigen Beisitzer werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Nachfolger.
- (6) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder wegen Rücktritt, Ausschluss oder Wegzug aus, rücken Bewerber/innen der Liste entsprechend der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach.

§ 3 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des neu gewählten Jugendbeirates, seiner/s Sprecher/in, sowie seine/r stellvertretende/r Sprecher/in beträgt zwei Jahre und beginnt an dem der Wahl folgenden ersten Tag des darauf folgenden Monats.
- (2) Endet die Tätigkeit des Jugendbeirates vor Ablauf der Wahlzeit, wird neu gewählt. Die Wahl soll innerhalb von drei Monaten stattfinden.

§ 4 Konstituierende Sitzung, Vorstand, Jugendbeiratssprecher

- (1) Die konstituierende Sitzung soll spätestens 4 Wochen nach Wahl des Jugendbeirates erfolgen.
- (2) Die konstituierende Sitzung leitet der Erste Bürgermeister, alle weiteren die/der gewählte Jugendbeiratssprecher/in.
- (3) Die/der Jugendbeiratssprecher/in und die/der stellvertretende Jugendbeiratssprecher/in werden vom Jugendbeirat in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit aus dessen Mitte gewählt. Der von der Gemeinde bestellte Vertreter ist nicht wählbar.
- (4) Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirates ist ehrenamtlich. Der/die Sprecher/in erhält eine pauschale Entschädigung von 100 Euro für das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die/der Jugendbeiratssprecher/in lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Der Jugendbeirat kann zu besonderen Themen Mitglieder des Gemeinderates und Sachverständige der Gemeindeverwaltung einladen.
- (6) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden über die Jugendbeiratssprecher/in an die Gremien der Gemeinde Grafrath weitergeleitet.
- (7) Der Gemeinderat bzw. die entsprechenden Ausschüsse soll/en sich – nach Vorprüfung durch den Ersten Bürgermeister – in angemessener Frist mit Anträgen des Jugendbeirates befassen.
- (8) Dem/der Jugendbeiratssprecher/in und im Vertretungsfall dem/der stellvertretenden Sprecher/in kann eine Redemöglichkeit bei Anträgen zu jugendrelevanten Themen oder der Behandlung ihrer Anträge im Gemeinderat und den jeweiligen Ausschüssen gewährt werden.
- (9) Soweit keine weiteren Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates analog.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafrath, den 26.03.2015

Markus Kennerknecht
Erster Bürgermeister